

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 89
vom 1. Juni 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. Mayr, Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Ramek, Dr. Paltauf, Dr. Grimm, Heinl, Dr. Resch, Vaugoin, Dr. Grünberger und Dr. Pesta.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. Mayr

Dauer: 13.00 – 14.45

Reinschrift (3 Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, kein Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

Inhalt:

1. Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarif).
2. Demission der Bundesregierung.

Beilagen

Material zu Punkt 2, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 140.217, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz. Vgl. MRP 90 Beilage zu Punkt 9,

Material zu Punkt 2, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.465, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. März 1921, womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anlehens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird [Vgl. MRP 90 Pkt 9]

Material zu Punkt 2, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.081, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 21. April 1921 über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag [Vgl MRP 90, Pkt 10]

Material zu Punkt 3, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9.773, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Landtages von Oberösterreich betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft; Gesetz (9 Seiten) [Vgl. MRP 90 Pkt 11)

Material zu Punkt 3, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.659 Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzeln abzuändernde Bestimmungen getroffen werden

Material zu Punkt 3, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.659, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzeln abzuändernde Bestimmungen getroffen werden

Material zu Punkt 3, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.083, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Material zu Punkt 4, Bundesministerium für Heereswesen Abt. III. Zl. 3.031, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Errichtung der österreichischen Staatsfabrik gemäß Staatsvertrag von St. Germain Artikel 132 zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial

Material zu Punkt 5, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 613, Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten (3 ½ Seiten); Begründung (3 Seiten) [Vgl. MRP 90 Pkt 14]

Material zu Punkt 6, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht] Zl. 613, Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten (3 ½ Seiten); Begründung (3 Seiten)

Material zu Punkt 6, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.620, Ministerratsantrag (3 Seiten): Entsendung einer Vertretung nach Paris zu den Verhandlungen vor dem Drei-Juristen-Komitee über die belgischen Forderungen

Material zu Punkt 6, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.795/III-7, Ministerratsantrag (2 Seiten): Einführung neuer Amtstitel für die Bediensteten des österreichischen Schulbücherverlags [Vgl. MRP 90 Pkt 17)

Material zu Punkt 7, Bundesministerium für Finanzen Zl. 120.035/12, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Forderungen der Kraftwagenlenker; Schreiben von BM Grimm an das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, Postsektion und Telegraphensektion des Bundesministeriums für Verkehrswesen und den Rechnungshof vom 7. Mai 1921 (5 ½ Seiten)

„Nicht zuordenbares Material“: Bundesministerium für Äußeres Zl. 32.853, Ministerratsantrag (2 Seiten): Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekendarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens; Wien, I., Kärntnerstrasse 35, 37 und Johannesgasse Nr. 2

1.

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarif).

B.-M. Dr. G r i m m erbittet an Hand eines dem Ministerrate vorliegenden ausführlichen Referates die Ermächtigung, im Nationalrate den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Zolles für mehrere Waren (Finanzzolltarif) einbringen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

Demission der Bundesregierung.

Der V o r s i t z e n d e macht dem Ministerrat die Mitteilung, daß der steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 31. Mai d. J. beschlossen habe, am 3. Juli d. J. in Steiermark durch die autonome Landesregierung eine Volksabstimmung über die Frage des Anschlusses an das Deutsche Reich vornehmen zu lassen. Dieser Beschluß sei zustande gekommen trotz wiederholter eindringlichster Mahnung der Bundesregierung, von weiteren länderweisen Abstimmungen abzusehen, damit nicht die Gefahr einer Besetzung österreichischen Gebietes durch eine fremde Macht heraufbeschworen und der Erfolg der Kreditverhandlungen mit dem Völkerbund vereitelt werde. Angesichts dieses Vorgehens müsse die Bundesregierung die Verantwortlichkeit für die daraus entstehenden Folgen ablehnen. Redner sei der Auffassung,

daß die damit geschaffene politische Situation der Bundesregierung die Fortführung der Geschäfte unmöglich mache, und stelle demnach den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, dem Bundespräsidenten die Bitte des Gesamtkabinetts um Enthebung vom Amte zu unterbreiten.

Der Ministerrat stimmt dem Antrag ohne Debatte zu.

MRP Nr. 89 vom 1. Juni 1921

Material, gesammelt unter dem Oberbegriff Tagesordnung. Die eigentlichen TO Punkte sind wegen der Demission der Regierung nicht mehr zur Sprache gekommen:

Material zu Punkt 2, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 140.217, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz

Material zu Punkt 2, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.465, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. März 1921, womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anlehens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird

Material zu Punkt 2, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.081, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 21. April 1921 über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag

Material zu Punkt 3, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9.773, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Landtages von Oberösterreich betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft; Gesetz (9 Seiten)

Material zu Punkt 3, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.659, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzeln abzuändernde Bestimmungen getroffen werden

Material zu Punkt 3, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.659, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzeln abzuändernde Bestimmungen getroffen werden

Material zu Punkt 3, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.083, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Material zu Punkt 4, Bundesministerium für Heereswesen Abt. III. Zl. 3.031, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Errichtung der österreichischen Staatsfabrik gemäß Staatsvertrag von St. Germain Artikel 132 zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial

Material zu Punkt 5, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 613, Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten (3 ½ Seiten); Begründung (3 Seiten)

Material zu Punkt 6, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht] Zl. 613, Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten (3 ½ Seiten); Begründung (3 Seiten)

Material zu Punkt 6, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.620, Ministerratsantrag (3 Seiten): Entsendung einer Vertretung nach Paris zu den Verhandlungen vor dem Drei-Juristen-Komitee über die belgischen Forderungen

Material zu Punkt 6, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.795/III-7, Ministerratsantrag (2 Seiten): Einführung neuer Amtstitel für die Bediensteten des österreichischen Schulbücherverlags

Material zu Punkt 7, Bundesministerium für Finanzen Zl. 120.035/12, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Forderungen der Kraftwagenlenker; Schreiben von BM Grimm an das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, Postsektion und Telegraphensektion des Bundesministeriums für Verkehrswesen und den Rechnungshof vom 7. Mai 1921 (5 ½ Seiten) [Vgl MRP 90 Pkt 2)

„Nicht zuordenbares Material“ (Vgl MRP 90, Pkt 8): Bundesministerium für Äußeres Zl. 32.853, Ministerratsantrag (2 Seiten): Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekendarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens; Wien, I., Kärntnerstrasse 35, 37 und Johannesgasse Nr. 2

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss, durch welchen das Höchstmass der Heimatsrechtverleihungstaxen für Inländer mit 3000 K, für Ausländer mit 6000 K festgesetzt wird, gibt dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu Einwendungen keinen Anlass.

Die Einspruchsfrist endet am 6. Juli 1921.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. März 1921,
womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anle-
hens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu
Einwendungen keinen Anlass.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde
des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und
der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



2 d. j

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 21. April 1921 über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag (Landtagswahlordnung).

Bemerkungen: Der Salzburger Landtag soll 28 Abgeordnete zählen, von denen 25 Abgeordnete in vier Wahlbezirken gewählt werden, während drei Abgeordnetensitze im Wege eines zweiten Ermittlungsverfahrens nach Massgabe der Grösse der Reststimmen zur Vergebung gelangen sollen.

In drei Wahlbezirken erfolgt die Verteilung der den Wahlbezirken zugewiesenen Mandate nach demselben Verfahren, wie es bei der Nationalratswahl vorgeschrieben ist. Für den Wahlbezirk 4, in dem nur ein Mandat zur Vergebung gelangt, ist ein abweichendes Verfahren vorgesehen. Es sollen nämlich die Stimmenergebnisse dieses Wahlbezirkes und des Wahlbezirkes 3 zusammengerechnet und die Gesamtwahlzahl für diese beiden Wahlbezirke ermittelt werden. Erreichen die im vierten Wahlbezirke für die stärkste Partei des Landes abgegebenen Stimmen nicht die Wahlzahl, so werden ihnen aus dem dritten Wahlbezirke soviel Stimmen zugezählt, bis die Gesamtwahlzahl erreicht ist. Werden diese Stimmen im dritten Wahlbezirke nicht aufgebraucht, so fällt das Mandat des vierten Wahlbezirkes der nächststärksten Partei in diesem Bezirke zu, die durch die Zuzählung von Stimmen die Wahlzahl erreicht.

Diese Mandatsverteilung beruht auf einem Parteienübereinkommen, das während der Verhandlungen im Plenum zustande kam.



Die Landtagewahlordnung erkennt ferner im Falle der Gegenseitigkeit den Reichsdeutschen das Wahlrecht im Lande zu.

Zu dieser Vorschrift ist zu bemerken: Art. 95. Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes bestimmt, dass die Mitglieder des Landtages von allen nach den Landtagewahlordnungen wahlberechtigten Bundesbürgern gewählt werden. Im folgenden Absatz 2 wird zwar nur angeordnet, dass die Landtagewahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechtes zum Landtag nicht enger ziehen dürfen, als die Wahlordnung zum Nationalrat; dies kann jedoch naturgemäss nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Art. 95, Abs. 1, des Bundesverfassungsgesetzes, also bezüglich der Bundesbürger, die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben, als verfassungsmässig zulässig verstanden werden. Diese Auffassung wird auch durch Absatz 3 des zitierten Art. 95 bestärkt, der die Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise im Verhältnisse zur Bürgersahl verteilt wissen will, woraus zu ersehen ist, dass andere als Bundesbürger nach dem Geiste des Bundesverfassungsgesetzes auch für die Landtagewahl nicht in Rücksicht zu ziehen sind.

Da es sich hier also um eine wesentliche Verletzung eines Grundsatzes des Bundesverfassungsgesetzes handelt, hat das Bundeskanzleramt die Erhebung eines Einspruches beantragt.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 30. Juni 1921.

A n t r a g: Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt.

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes Einspruch zu erheben, der in dem angedeuteten Sinne auszuführen wäre.

3a.)

5

Z. 9 7 7 3 von 1921.

3a)

Für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzbeschluss des Landtages von Oberösterreich betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Antrag: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, gegen den Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes, sowie der in demselben vorgesehenen Mitwirkung der Bundesbehörden zuzustimmen, jedoch der Landesregierung einige Abänderungen unwesentlicher Natur nahezu legen.

Begründung: Der vom Landtage zum Beschlusse erhobene Gesetzentwurf stimmt mit dem im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der vom Kabinettsrate in seiner Sitzung vom 15. April 1919 erteilten Ermächtigung ausgearbeiteten Gesetzentwürfe im wesentlichen überein.

Die sachlichen Abweichungen sind nicht so wesentlich, daß gegen dieselben ein Einspruch erhoben werden müßte, immerhin empfiehlt es sich aber, der Landesregierung die Abänderung einzelner Detailbestimmungen nahezu legen.

Dies gilt insbesondere von der Bestimmung des § 10 Abs. 5, wonach die Agrarbehörden bei jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung nicht bloß, wie nach dem h. o. Entwurfe, dem fachlichen Beirat anzuhören haben, sondern im Einvernehmen mit demselben vorzugehen haben.

Wenn auch im Hinblick darauf, daß die Beurteilung wirtschaftlicher Fragen in erster Linie in den Wirkungskreis der fachlichen Beiräte fällt, nicht beantragt wird gegen diese Ein-



schränkung des Rechtes der freien Entscheidung der Agrarbehörden einen formellen Einspruch zu erheben, erweist es sich doch als notwendig, im Gesetze selbst und nicht erst etwa in der Durchführungsverordnung Bestimmungen für den Fall zu treffen, daß die Agrarbehörden und ihre fachlichen Beiräte zu keinem Einvernehmen gelangen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beabsichtigt daher für den Fall, daß auf der vom Landtage beschlossenen Abänderung der bezüglichen Bestimmung des h.o. Entwurfes bestanden wird, zu empfehlen, in § 10 etwa nachstehende Bestimmungen als 6. und 7. Absatz einzufügen:

"Kommt zwischen der Agrarbezirksbehörde und dem Alpausschusse kein Einvernehmen zustande, so ist die Schlußfassung der Agrarlandesbehörde einzuholen, welche im Einvernehmen mit dem Landesalpenrate entscheidet.

Können sich die Agrarlandesbehörde und der Landesalpenrat nicht einigen, so ist die Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einzuholen."

Ferners wird beantragt, der Landesregierung nahezu legen, im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 101 des Bundesverfassungsgesetzes, wonach die höchste Landesverwaltungsstelle auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises nunmehr den Titel "Landesregierung" führt, in § 13, Absatz 3 den Ausdruck "Landesrat" durch "Landesregierung" zu ersetzen sowie im Sinne der an alle Landesregierungen und den Stadtsenat in Wien ergangenen Note des Bundeskanzleramtes vom 20. Dezember 1920, Zl. 2365/B.K. die Vollzugsklausel wegzulassen sowie in der Überschrift des Gesetzes die Worte "wirksam für das Land Oberösterreich" zu streichen.

G e s e t z

vom die besondere Berücksichtigungswirksam für das Land Oberösterreich, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

§ 1.

Alle Alpen müssen samt ihren notwendigen Einrichtungen erhalten und als solche bewirtschaftet werden.

Als Alpen sind jene Grundflächen anzusehen, die sich nach ihrer Lage und allgemeinen Beschaffenheit zur Alpwirtschaft eignen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke im Grundsteuerkataster als Alpen eingetragen sind oder nicht sowie ob sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 28. Juni 1909, L.G.Bl.Nr. 32 vom Jahre 1910, im alpwirtschaftlichen Betriebe standen oder nicht oder ob sie diesen erst nachher zugeführt wurden oder werden.

Die Entziehung einer Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe, die Umwandlung des Alpenbodens oder eines Teiles davon in eine andere Kulturgattung sowie alle dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche den künftigen Bestand der Alpen als solchen gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.



§ 2.

Die Agrarlandesbehörde kann im öffentlichen Interesse sowie aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen, wenn eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann, oder wenn eine Alpe zur Bewirtschaftung im Dienste der Viehzucht nicht mehr geeignet ist, Ausnahmen von den vorangeführten Bestimmungen gestatten und zwar im Einvernehmen mit dem Landesalpenrate.

§ 3.

Für alle Gemeinschaftsalpen, ferner für Alpen, die zum Gemeindevermögen gehören und für Alpen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für jene Alpen, die verpachtet sind oder vorübergehend mit Zinsvieh befahren werden oder auf denen Verbesserungen unter Beihilfe öffentlicher Mittel vorgenommen werden, ist ein Wirtschaftsplan / Alpordnung/ und bei Gemeinschaftsalpen auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

Die Aufstellung der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten für Gemeinschaftsalpen erfolgt durch die Agrarbezirksbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1909, L.G.Bl.Nr. 36, betreffend die Teilung und Regulierung agrarischer Gemeinschaften.

Die Wirtschaftspläne ~~xxxxxxxxxxx~~ für die übrigen im Absatz 1 bezeichneten Alpen sind von den Eigentümern zu verfassen und unterliegen der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde.

Wenn der Eigentümer innerhalb einer von der Agrarbezirksbehörde zu bestimmenden angemessenen



Einstandsrecht, endlich die Bestimmung zu ent-
Frist der Verpflichtung zur Vorlage eines Wirt-
halten, das das Statut für alle Rechtsnachfolger
schaftsplanes nicht nachkommt, hat die Agrarbe-
bindend ist und Änderungen des Wirtschaftsplanes
zirksbehörde die Aufstellung des Wirtschaftspla-
nes nach Anhörung des Alpausschusses von Amte
erfolgen dürfen.

wegen vorzunehmen.

Bei Aufstellung der Wirtschaftspläne und

§ 4.

Statut es ist auf eine nach vorhandene Alpenbe-
gen und St. Der Wirtschaftsplan hat auf Grund des
erhobenen nachhaltigen Ertrages die zulässige
Gesamtweidenutzung sowie die näheren Vorschrif-
ten über deren Ausübung nach Umfang, Ort, Art und
Weise zu enthalten.

Bei Gemeinschaftsalpen sind die Nutzun-
gen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zu-
lässigen Gesamtnutzung nach Verhältnisanteilen
anzugeben. Weiters sind in dem Wirtschaftsplan
insbesondere Bestimmungen über die Bewirtschaftung
des Alpenwaldes, über die Scheidung der Weide vom
Walde, über die Zulässigkeit der Waldweide, über
die Heu- und Düngerabfuhr, über die notwendigen
Vorkehrungen, Herstellungen und Einrichtungen zur
Sicherung und Pflege des Alpenbodens sowie zur
besseren Bewirtschaftung der Alpe aufzunehmen.

Alpen, welche nicht rechtskräftigen Auf-

§ 5.

trage der Agrarbezirksbehörde gar nicht oder nicht
Das Verwaltungsstatut bei Gemeinschaftsal-
voll angewandt werden, können von diesen nach
pen hat die näheren Bestimmungen über die Einset-
zung und die Befugnisse der Verwaltung, die Rechte
und Pflichten der Nutzungsberechtigten über die
Zulässigkeit einer Verpachtung des Gemeinschafts-
gutes oder einzelner Nutzungen und Rechte sowie
über die allfällige Bestellung von Vorverkaufs- und



15

Einstandsrechten, endlich die Bestimmung zu enthalten, daß das Statut für alle Rechtsnachfolger bindend ist und Abänderungen des Wirtschaftsplanes und des Statutes nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen dürfen.

Bei Aufstellung der Wirtschaftspläne und Statuten ist auf etwa noch vorhandene Alporndnungen und Statuten tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Wirtschaftspläne und der Statuten werden durch Verordnung erlassen.

§ 6.

Die agrarbehördlich genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten sind nach Ablauf von längstens 10 Jahren einer Revision zu unterziehen.

Abänderungen und Ergänzungen der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten unterliegen der Genehmigung der Agrarbezirksbehörde / § 3./

Dieses hat die Änderungen und Ergänzungen nach Rechtskraft anhangsweise diesen Urkunden beizufügen.

§ 7.

Alpen, welche trotz rechtskräftigen Auftrags der Agrarbezirksbehörde gar nicht oder nicht voll ausgenutzt werden, können von diesem nach Anhörung des Alpausschusses an Einzelpersonen, Gemeinden, Gemeinschaften oder Genossenschaften verpachtet werden, welche die volle wirtschaftliche Ausnutzung der Alpen gewährleisten.

Desgleichen ist die Agrarbezirksbehörde berechtigt, die Wiederherstellung verfallener



Alpgebäude und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers zu verfügen, falls dieser die Ausführung innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Angriff nimmt und bewerkstelligt.

Die auf Privatalpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen sowie die unter Leitung der Agrarbezirksbehörde auf Gemeinde und Gemeinschaftsalpen sowie auf im Eigentum stehenden Alpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen müssen von den jeweiligen Eigentümern erhalten werden. Wenn nicht in dieser Hinsicht schon aus Anlaß der Herstellung der Anlagen besondere Vereinbarungen zustande gekommen sind oder der Wirtschaftsplan und das Verwaltungsstatut die Erhaltung sicherstellen, kann die Agrarbezirksbehörde die Nutzungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossenschaft zusammenfassen. Die Agrarbezirksbehörde ist berechtigt, im Falle der Vernachlässigung die zur Sicherung der Erhaltung erforderlichen Aufträge zu erteilen und nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch die Agrarbezirksbehörde, so werden die rückständigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenossen umgelegten Teilbeträge, im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Die rückständigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den staatlichen



Steuern und Abgaben, wenn auf der Alpe jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R.G.Bl.Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung. § 8.

Wenn die im § 7 bezeichneten Arbeiten von der Agrarbezirksbehörde auf Kosten des Säumigen ausgeführt werden, so hat es die erforderlichen Mittel aus dem Alpenfonds anzusprechen.

Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Beiräte werden durch Verordnung getroffen. § 9.

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen ist bei jeder Agrarbezirksbehörde für die Alpen des betreffenden Agrarbezirkes ein Alpbuch anzulegen. Die Einrichtung des Alpbuches sowie der Vorgang bei seiner Anlegung und Evidenzhaltung wird durch Verordnung geregelt. Die Eintragung eines Grundstückes in das Alpbuch ist im Grundbuche anzumerken.

von Alpen hinsichtlich wirtschaftlichen Anlagen und Vorrichtungen. § 10.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Agrarbehörden, denen fachliche Beiräte zur Seite stehen.

Als fachlicher Beirat der Agrarbezirksbehörde ist im Bereiche jeder Bezirksgenossenschaft der Landwirte ein Alpausschuß zu bilden, dessen Mitglieder von der Bezirksgenossenschaft der Landwirte zu bestellen sind.

Der fachliche Beirat der Agrarlandesbehörde ist der Landesalpenrat.

Die Beiräte haben auf Aufforderung fachliche



fachliche Gutachten abzugeben und statistische Auskünfte zu erteilen und können in Angelegenheiten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Anträge bei der Agrarbehörde stellen, der sie beigegeben sind.

Die Agrarbehörden haben bei jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wird, im Einvernehmen mit dem fachlichen Beiräte vorzugehen.

Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Beiräte werden durch Verordnung getroffen.

§ 11.

Den Agrarbezirksbehörden obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten, über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationsanlagen sowie der unter Leitung der Agraroberbehörde auf Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftsalpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen. / § 7./

Die unmittelbare Aufsicht obliegt dem Alpeninspektor. Die Agrarbezirksbehörde hat in forstlichen Fragen den ~~Bezirksforsttechniker~~ als Sachorgan beizuziehen.

§ 12.

Über Antrag dieser Fachorgane oder des Alpenausschusses kann/nach Einvernehmung der Eigentümer die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustand und in der Bewirtschaftung der im § 3 bezeichneten Alpen



anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren
Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege
des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb
unerlässlichen Herstellungen und Einrichtungen be-
zwecken.

Hinsichtlich der Durchführung der getroffe-
nen Anordnungen finden die Bestimmungen der §§ 7
und 8 Anwendung.

§ 13.

Übertretungen dieses Gesetzes sowie der ge-
nehmigten Wirtschaftspläne und Statuten werden von
der Agrarbezirksbehörde mit Geldstrafen von 50 bis
30.000 K.- geahndet.

In jedem Straferkenntnisse ist zugleich die
Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Un-
einbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu tre-
ten hat; hierbei ist für einen Strafbetrag von
25 K auf einen Tag Arrest zu erkennen; doch darf
die Dauer der Arreststrafe sechs Wochen nicht
überschreiten.

Die Geldstrafen haben in den für alpwirt-
schaftliche Zwecke gebildeten und vom Landesrat
zu verwaltenden Alpenfonds zu fließen. Außerdem
sind dem Fonds im Bedarfsfalle, soweit ihm nicht
ohnehin staatliche Beiträge zur Verfügung stehen,
aus dem Landesfonds, welchem der Landeskulturfonds
einverleibt worden ist, Vorschüsse zu gewähren.

Der Landesrat hat über die Gebarung mit dem
Alpenfonds dem Landtage jährlich Rechenschaft zu
geben.



§ 14.

Gegen Verfügungen und Erkenntnisse der Agrarbezirksbehörden steht den Parteien die Berufung an die Agrarlandesbehörde offen. Der Alpausschuß ist gleichfalls berechtigt, gegen Entscheidungen der Agrarbezirksbehörde die Berufung einzubringen.

Über Berufungen entscheidet die Agrarlandesbehörde endgültig.

Die Berufungsfrist beträgt in allen Fällen 14 Tage.

§ 15.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Landesregierung durch Verordnung erlassen.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und am gleichen Tage tritt das Gesetz vom 28. Juni 1909, L.G. Bl. Nr. 32 von Jahre 1910, außer Kraft.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären berufen.



Zl. 1 0.6 5 9 ex 1921.

3 b. j

Für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G. Bl. No. 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abzuändernde Bestimmungen getroffen werden.

Antrag: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes sowie der in demselben vorgesehenen Mitwirkung der Bundesbehörden zuzustimmen, jedoch der Landesregierung eine Änderung des § 4 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L.G. Bl. No. 6 vorzuschlagen.

Begründung: Mit dem Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L.G. Bl. No. 6 wurde die Wirksamkeit der Grundlasten-Ablösungs-Regulierungsbehörden insoweit beendet, als die im Sinne 1 und 2 des Servituten-Patentes vom 5. Juli 1853, R.G. Bl. No. 130 bezeichneten Rechte nicht schon bis zu diesem Zeitpunkte bei diesen Behörden angemeldet /: provoziert: / worden sind.

Die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand dieser Rechte ging von diesem Zeitpunkte an auf die Gerichte, die Entscheidung über die Ablösung oder Regulierung solcher Rechte auf die politischen Behörden über.

Trotzdem sind bei der steiermärkischen Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission seit dem Jahre 1889 Rechtsfälle anhängig geblieben, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Landesgesetzes vom Jahre 1889 bereits angemeldet bzw. provoziert waren und deren Beendigung noch aussteht.

Diese Kommission ist jedoch durch den Tod einzelner Mitglieder und Ausscheiden anderer aus dem aktiven Staatsdienste nicht mehr verhandlungsfähig und müßte eigens nur zur Entscheidung dieser weni-



gen anhängigen Fälle neu zusammengesetzt werden, was zu bedeutenden Schwierigkeiten führen würde.

Diesen Schwierigkeiten will nun der steiermärkische Landtag durch seinen Gesetzesbeschluß begegnen. Durch die Neufassung des § 1 - 3 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L.G.Bl.No.6 sollen für die Entscheidung der Beteiligten über den Bestand oder Nichtbestand solcher Rechte /:§ 2:/ auch in den bisher noch bei der Grundlastenkommission anhängigen Fällen, die Gerichte zuständig sein. Gegen diesen Gesetzesbeschluß ist vom Standpunkte der beteiligten Bundesministerien keinerlei Einwand zu erheben.

Dagegen muß der Landesregierung folgendes nahe gelegt werden:

Nach dem Wortlaute des Gesetzesbeschlusses können Zweifel darüber entstehen, welche Behörde nach einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 2 des Gesetzesbeschlusses oder wenn das Recht überhaupt unbestritten ist, zur Durchführung der Ablösung oder Regulierung berufen sein wird; denn nach § 4 des Gesetzes vom Jahre 1889 haben die politischen Behörden nur die Ablösung oder Regulierung der zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes noch nicht angemeldeten /:provisorischen:/ Rechte durchzuführen und das Landesgesetz vom 16. September 1909, L.G.Bl.No.29 hat nur die Neuregulierung und Ablösung schon regulierter Rechte im Auge. Vorliegend handelt es sich aber um Rechte, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom Jahre 1889 bereits angemeldet /:provoziert:/ waren und bisher nicht reguliert wurden.

Um auch bezüglich dieser Rechte die Regulierung bzw. Ablösung durch die politischen Behörden an Stelle der Grundlastenbehörden durchführen zu können, dürfte es auch notwendig sein, den § 4 des Landesgesetzes vom Jahre 1889 durch Weglassung der Worte "bisher nicht angemeldeten, bzw. provozierten" abzuändern.

Bundesministerium
für
Land- und Forstwirtschaft.

Z: 10.083 ex 1921.

3 C. 1)

Für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume. Der Gesetzesbeschluß ist beim zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 11. Mai 1921 eingelangt, weshalb die Frist zur eventuellen Erhebung eines Einspruches /: Art. 98, Absatz 2 Bundesverfassungsgesetz:/ mit 6. Juli enden würde.

A n t r a g: Die Bundesregierung erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes und erteilt die Zustimmung zur vorgesehenen Mitwirkung von Bundesbehörden, sowie zur Kundmachung vor Ablauf der Einspruchsfrist. Die Landesregierung wäre einzuladen, im Titel die Worte "wirksam für das Land Steiermark" zu streichen.

Begründung und Inhaltsangabe: Der Gesetzesbeschluß enthält in seinem ersten Abschnitte einmal eine Ergänzung des § 422 a. b. G. B. ⁺ in dem Sinne, daß der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes, wenn dasselbe durch überragende Äste oder eindringende Wurzeln geschädigt wird, vom Besitzer verlangen kann, daß er die Äste und Wurzeln innen angemessener Frist beseitige. Ferner sind zum Schutze gegen eine Schädigung landwirtschaftlicher Grundstücke Bestimmungen vorgesehen, wonach der Grundbesitzer vom Nachbarn die Belassung baum- und strauchfreier Grenzstreifen verlangen kann.

Die landesgesetzliche Ergänzung des § 422 a. b. G. B. erscheint zweckmäßig. Die weiteren Bestimmungen über den an der Grenze einzuhaltenden Abstand haben als Vorbild die in einzelnen Ländern in Geltung stehenden Flurenschutzgesetze.

Speziell der zweite Abschnitt, welcher vorstehende Fragen mit Bezug auf nachbarliche Wälder regelt, ist dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 15. April 1911, betreffend die Auffor-



stung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen, L.G.Bl.Nr.78, nachgebildet.

Die steiermärkische Landesversammlung hat bereits am 8. Oktober 1919 einen analogen Gesetzesbeschluß gefaßt, der dem Kabinettsrat am 18. November 1919 vorlag. Der Kabinettsrat beschloß, zwar keine Vorstellung zu erheben, der Landesregierung jedoch nahezu legen, wegen mehrfacher Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Gesetzesbeschlusses auf die Landesversammlung hinzuwirken.

In dem nunmehr gefaßten Gesetzesbeschlusse erscheinen alle Vorschläge der Staatsregierung berücksichtigt.

^{4/} § 422 a.b.G.B. lautet: "Jeder Grundeigentümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen und die über seinem Luftraume hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen!"

V O R T R A G

für den Ministerrat

Über die laut Staatsvertrag von St. Germain, Artikel 132 zu errichtende staatliche Fabrik, zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Der Staatsvertrag von St. Germain, 5. Teil, Art. 132 setzt fest: "Die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial wird nur in einer einzigen Fabrik stattfinden. Diese wird in Verwaltung und Eigentum des Staates sein."

In Österreich haben wir kein staatliches oder ziviles Unternehmen, welches diesen Anforderungen entsprechen könnte, aus welchem Grunde der Ausweg getroffen wurde, daß einzelne staatliche und zivile Unternehmungen mit Teilen für die Fabrikation von Geschützen, Munition und Kriegsmaterial vertraglich herangezogen wurden und welche in ihrer Gesamtheit die laut Friedensvertrag zugestandene Staatsfabrik bilden sollten.

Diese Art der Bildung der Staatsfabrik wurde mit Kabinettsratbeschuß vom 2. Dezember 1919 und mit Beschuß des Ministerrates vom 25./1. 1921 genehmigt und durch das Bundesministerium für Heereswesen gegenüber dem interall. Heeresüberwachungsausschuß vertreten.

Die Botschafterkonferenz in Paris hat über Antrag der Militärkonferenz die von uns be-



26

absichtigte Lösung der Frage der Staatsfabrik trotz unseres ausführlich begründeten Einschreitens nicht zugestanden und beharrt auf dem Standpunkte einer einzigen Fabrik, die im Besitze des Staates sein und unter dessen Führung stehen muß. Nur die Anlage zur Erzeugung von Explosivstoffen darf von den übrigen Anlagen räumlich getrennt sein.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand führten zu keinem Erfolge.

Schließlich veranlaßte uns eine befristete Note des interall. Heeresüberwachungsausschusses zu der Erklärung, daß wir uns mit einer einzigen und zwar staatlichen Fabrik für Waffen und Munition begnügen werden.

Das interall. Liquidierungsorgan verlangt nun bis 10./6. Fabrikspläne und sonstige konkrete Daten.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß wir durch die geforderten Mitteilungen irgendwie festgelegt werden, muß nun endgültig beschlossen werden, welche Fabrik als staatliche Kriegsmaterialfabrik zu erklären und auszugestalten ist.

Zur Zeit können hiezu nur Teile der staatlichen Industrierwerke in Wöllersdorf oder die Munitionsfabrik der Enzesfelder Munitions- und Metallwarenfabriks A.G. in Erwägung gezogen werden.

Die Errichtung der staatlichen Waffen- und Munitionsfabrik in Wöllersdorf würde sehr erhebliche Ergänzungen der dortigen Einrichtungen erfordern, z.B. die Schaffung einer Geschosßfabrik, eines Messing-, Walz- und Preßwerkes und einer Zünderfabrik. Die nötigen Maschinen müßten durch den Staat neu beschafft wer-

den. Die militärische Fabrik liesse sich kaum von den übrigen Anlagen der Wöllersdorfer Werke trennen. Sie wäre in diesen sehr ausgedehnten und vielleicht demnächst in Privatbesitz übergehenden Friedensbetrieb eingeschachtelt, würde von diesem als ein störender und gefährlicher, die übrigen Anlagen entwertender Fremdkörper behandelt werden und wäre daher auf die Dauer kaum festzuhalten.

Hingegen hat sich die Enzesfelder A.G. bereits im Oktober 1920 in einem Antrage an die Bundesministerien für Handel und für Heereswesen erbötig gemacht, eine staatliche Waffen- und Munitionsfabrik im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain gemeinsam mit dem Staate zu errichten und hat einen räumlich abgetrennten und in sich geschlossenen Teil ihrer Anlagen hiefür in Aussicht genommen.

Die Enzesfelder Werke sind, mit Ausnahme der Erzeugung von Infanteriemunition, im Großen zur Herstellung aller übrigen Munitionsgattungen bereits eingerichtet. Im Wesentlichen würde es daher nur darauf ankommen, Einrichtungen zur Erzeugung von Infanteriemunition und sonstige Maschinen, Apparate, Instrumente, etc. die sämtlich bereits der Heeresverwaltung gehören, von Wöllersdorf und anderen Orten in die staatliche Fabrik zu übertragen.-

Zur Erzeugung von Waffen ist heute keine der beiden Fabriken eingerichtet.

Nach allem erscheint es dem Bundesministerium für Heereswesen als die zweckmässigste Lösung, die vorhandenen Einrichtungen zur Munitionserzeugung in einer im Sinne des Staatsver-



trages von St. Germain in Enzesfeld zu errichtenden Staatsfabrik zu vereinigen, die weitere Ausgestaltung dieser Fabrik zur Erzeugung von Waffen und sonstigem Kriegsmaterial vorzusehen und nach Maßgabe der technischen und finanziellen Möglichkeit durchzuführen

Es wird daher beantragt, der Minister-
rat wolle beschliessen:

1.) Die den Beschlüssen der Botschaf-
terkonferenz Rechnung tragende Waffen- und Muni-
tionsfabrik ist unter Heranziehung der hiezu
in Aussicht genommenen Enzesfelder Anlagen zu
errichten.

Zur Ausgestaltung dieser staatlichen
Fabrik sind in erster Linie jene Maschinen, Appa-
rate, Instrumente und sonstigen Gegenstände, die
bei der Waffen-, Munitions- und Kriegsmaterialer-
zeugung benötigt werden, und die derzeit für
das Bundesministerium für Heereswesen in Wöllers-
dorf, im Arsenal und an anderen Orten reserviert
sind, in einem von diesem Bundesministerium
noch zu bestimmenden Umfange heranzuziehen.

2.) Im Sinne des Kabinettsratsbe-
schlusses vom 4./2.1921 hat das Bundesmini-
sterium für Heereswesen im Einvernehmen mit dem
Bundesministerium für Finanzen und für Handel
die zur Durchführung des Punktes 1. nötigen Ver-
handlungen in dieser Angelegenheit zu führen
und abzuschliessen.

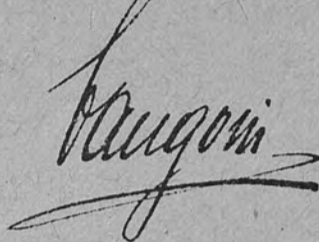
3.) Zur Erzeugung von Waffen ist
die Fabrik vorläufig in dem Masse einzurichten,
als dies mit den vom Bundesministerium für Hee-
reswesen zugewiesenen Maschinen etz. geschehen
kann und in Zukunft soweit auszugestalten, als
die Beschaffung der hiezu nötigen Einrichtungen

etz. möglich sein wird.

4.) Die Ausfertigung und Reparatur des auf den zulässigen Stand fehlenden Kriegsbrückenmaterials hat die für die technischen Truppen bestimmte Werkstätte im technischen Zeugdepot Klosterneuburg durchzuführen.-

W i e n , am 30.Mai 1921.-

Der Bundesminister:



5

I.

V e r o r d n u n g

des Bundesministeriums für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 1921, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle), wird zur vorläufigen Regelung der statutenmässigen Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der dem Pensions- oder dem Provisionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen angehörigen, in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung näher bezeichneten nicht definitiv angestellten Bundesbahnbediensteten Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Provisionen der anspruchsberechtigten Witwen derjenigen dem Provisionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen angehörigen Hilfsbediensteten der österreichischen Bundesbahnen, auf die die Dienstanzweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 15. April 1920, Z. 809/St.V., betreffend die Regelung der Entlohnung der Arbeiter ab 1. März 1920, Anwendung findet, betragen 45 von Hundert der Provisionsbemessungsgrundlage des verstorbenen Gatten.

§ 2.

Die Pensionen und Provisionen der anspruchsberechtigten Witwen derjenigen dem Pensions- oder dem Provisionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen angehörigen im Bundes-



bahndienste verwendeten Aerzte, auf die die Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 7. Juli 1920, Z.13.869, Amtsblatt Nr. 83, betreffend die Grundlagen für die bis zur Durchführung der Besoldungsreform vorschussweise zur Auszahlung gelangenden Bezüge der Bahnärzte, Anwendung findet, sind mit 50 von Hundert der Summe des von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Gehaltes beziehungsweise Honorars und eines Zuschlages von 80 von Hundert seines letzten Ortszuschlages zu bemessen.

§ 3.

Der Erziehungsbeitrag der Waisen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bediensteten beträgt ein Fünftel, die Waisenpension (-provision) die Hälfte der dort festgesetzten Witwenpensionen (-provisionen). Ein allfälliger Minderbetrag der Waisenpension (-provision) gegenüber den Erziehungsbeiträgen ist durch Zulagen zur Waisenpension (-provision) nach Köpfen auszugleichen.

§ 4.

(1) Die Summe der Witwenpension (-provision) und der Erziehungsbeiträge darf den nach den §§ 1 und 2 der Bemessung der Witwenpension (-provision) zugrunde zu legenden Gesamtbetrag und überdies, wenn der verstorbene Bedienstete zuletzt im Bezuge eines Ruhegenusses gestanden ist, diesen Ruhegenuss nicht übersteigen, widrigenfalls Waisenpension (-provision) und Erziehungsbeiträge verhältnismässig zu kürzen sind.

(2) Die Waisenpension (-provision) samt Zulagen darf die Höhe der nach den §§ 1 und 2 gebührenden Witwenpension (-provision) nicht übersteigen.

§ 5.

Der Bemessung der gemäss den Pensions- (Provisions-) statute der österreichischen Staatsbahnen den Hinterbliebenen gebührenden Abfertigungen sind

- 1.) für die Witwen und Waisen nach den im § 1 angeführten Bundesbahnbediensteten die Provisionsbemessungsgrundlage des verstorbenen Gatten,
- 2.) für die Witwen und Waisen nach den im § 2 angeführten Bahnärzten
 - a) der von dem Verstorbenen zuletzt bezogene Gehalt (Honorar),
 - b) der Ortszuschlag,
 - c) Zulagen, insoweit sie für seine Pension (Provision) anrechenbar gewesen wären,zugrunde zu legen.

§ 6.

Das Sterbequartal nach einem der in den §§ 1 und 2 angeführten im Provisionsstande verstorbenen Bediensteten ist mit einem Viertel des zuletzt bezogenen Ruhegenusses, nach einem während der aktiven Dienstleistung verstorbenen mit Dienstvertrag angestellten Bahnärzte mit einem Viertel der im § 5 (2) bezeichneten Bemessungsgrundlage zu bemessen.

§ 7.

(1) Die Versorgungsgenüsse und das Sterbequartal der Hinterbliebenen der in den §§ 1 und 2 genannten Bediensteten sind vom Amte wegen flüssig zu machen.

(2) Erfolgt die Anweisung nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Todesfall der zur Bemessung der Versorgungsgenüsse und des Sterbequartals zuständigen Behörde bekannt geworden ist, so sind den Bezugsberechtigten entsprechende Vorschüsse flüssig zu machen.

§ 8.

Die auf die Versorgung der Witwen und Waisen Bezug habenden Bestimmungen des Pensionsstatutes und des Provisionsstatutes der österreichischen Staatsbahnen bleiben für die Hinterbliebenen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bediensteten soweit in Kraft, als sie mit den Anordnungen dieser Ver-



ordnung nicht im Widerspruche stehen, oder soweit sie in einzelnen Belangen ohne Anwendung der die gleiche Leistung betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Hinterbliebenen günstiger sind. Die in den bezeichneten Statuten enthaltenen Höchstausmasse der Witwenpension (-provision) treten ausser Wirksamkeit.

§ 9.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Hinterbliebenen der im § 1 angeführten Bediensteten rückwirkend ab 1. März 1920, hinsichtlich der Hinterbliebenen der im § 2 angeführten Bahnärzte rückwirkend ab 1. Jänner 1920 in Kraft.

II.

B e g r ü n d u n g .

Die Hinterbliebenenversorgungsnovelle (Gesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 131) brachte den Hinterbliebenen nach den am 1. Jänner 1920 im aktiven Dienste gestandenen Zivilstaatsbediensteten eine wesentliche Erhöhung des Ausmasses ihrer Versorgungsgenüsse. Diese Begünstigungen sind durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 18. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 271, vorerst auf die Witwen und Waisen der definitiv angestellten Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind, ausgedehnt worden.

Gleichwie die Begünstigungen des Pensionistengesetzes (Gesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132) durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 18. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 270, vorerst den definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und deren Hinterbliebenen und sodann durch die Verordnung vom 30. November 1920, B.G.Bl. Nr. 2 aus 1921, den nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahn-

./.

bediensteten und deren Hinterbliebenen zugänglich gemacht worden sind, sollen nunmehr durch die vorstehende Verordnung die Begünstigungen der Hinterbliebenenversorgungsnovelle auch auf die Hinterbliebenen der seit dem 1. Jänner 1920 beziehungsweise 1. März 1920 aus dem aktiven Dienste der Staats- (Bundes-) bahnverwaltung ausgeschiedenen, nicht definitiv angestellten Staats- nunmehr Bundesbahnbediensteten ausgedehnt werden.

Der Personenkreis, dem diese Begünstigungen zugänglich gemacht werden sollen, umfasst entsprechend der vorangeführten Verordnung vom 30. November 1920, B.G.Bl. Nr. 2 aus 1921, die Hinterbliebenen

- a) jener sogenannten Hilfsbediensteten (d.s.laut § 1 der Besoldungsordnung für die Bediensteten der österreichischen Bundesbahnverwaltung: Beamtenanwärter und nichtständige Hilfsbedienstete), die nach dem Inkrafttreten der Lohnregelung der Arbeiter, d.i. nach dem 1. März 1920, aus dem aktiven Staats- (Bundes-) bahndienste (durch Tod oder Provisionierung) ausgeschieden sind, und
- b) jener im Staats- (Bundes-) bahndienste verwendeten Aerzte (Bahnärzte I. und II. Klasse, Bahnoberärzte I., II. und III. Klasse, Sanitätskonsulenten, jedoch ausnahmsweise der Chefärzte, die als angestellte Beamte im Sinne der Besoldungsordnung anzusehen sind), die nach dem Inkrafttreten der Uebergangsbesoldung der Bahnärzte (Amtsblatt Nr. 83 aus 1920) d.i. nach dem 1. Jänner 1920 aus dem aktiven Staats- (Bundes-) bahndienste ausgeschieden sind.

Die Verschiedenheit des Stichtages (1. Jänner beziehungsweise 1. März 1920) und damit auch des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung entspricht - wie bereits erwähnt - den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1920, B.G.Bl. Nr. 2 aus 1921.



Inhalt und Fassung der vorstehenden Verordnung lehnen sich möglichst an die Vollzugsanweisung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 271, an; die einzige wesentliche Abweichung betrifft die Bemessung der Witwenprovision nach den Hilfsbediensteten und sei nachstehend erläutert:

Nach dem Provisionsstatute der österreichischen Staatsbahnen beträgt die Witwenprovision die Hälfte der (wirklichen oder ideellen) Mannesprovision, höchstens jedoch ein Drittel der letzten Provisionsbemessungsgrundlage des Gatten. Nach der mehrerwähnten Vollzugsanweisung (St.G.Bl. Nr. 271 aus 1920) beträgt die Witwenprovision: Gehalt + 30 % des Ortszuschlages. Diese für die Bemessung der Witwenprovision nach definitiven Bediensteten gewählte Formel ist für die Witwenprovision nach Hilfsbediensteten nicht anwendbar, da die Hilfsbediensteten weder Gehalt noch Ortszuschlag, sondern nur einen nach Bezugsklassen abgestuften Lohn beziehen. Bei ideeller Zerlegung des Lohnes in Gehalt und Ortszuschlag, also z.B. für die Bezugsklasse I in $(\frac{\text{Lohn}}{2} + \frac{\text{Lohn}}{2})$, lässt sich die erwähnte Formel umwandeln in $\frac{\text{Lohn}}{2} + \frac{50}{100} \cdot \frac{\text{Lohn}}{2} = \frac{150 \text{ Lohn}}{2 \cdot 200}$

oder 45 Prozent des Lohnes.

In den übrigen Bezugsklassen verschiebt sich dieser Prozentsatz (bis zu ungefähr 47 Prozent in der Bezugsklasse III). Der unbedingt zu wahrende Einheitlichkeit und Einfachheit halber ist die Bemessungsformel für alle drei Bezugsklassen durchwegs mit 45 Prozent der letzten Jahresprovisionsbemessungsgrundlage (Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 25. August 1920, Z. 1657/St.V.) des verstorbenen Gatten festgesetzt worden.

Während also die Witwenprovision nach dem Provisionsstatute der österreichischen Staatsbahnen bisher höchstens ein Drittel des Lohnes des Gatten betrug, wird sie nunmehr nach der vorstehenden Verordnung 45 Prozent derselben Grundlage betragen, demnach eine sehr erhebliche Erhöhung erfahren.

./.

so dass dem Vorbehalt der allenfalls günstigeren Bestimmungen des genannten Statutes (§ 8 der Verordnung) nur formale Bedeutung zukommt.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die vorstehende Verordnung für die Hinterbliebenen der unter a) angeführten Hilfsbediensteten keine besondere praktische Bedeutung erlangen dürfte, da diese Hilfsbediensteten im allgemeinen noch vor dem Eintritt der Provisionsberechtigung (nach 5 beziehungsweise 10 Jahren) zur Festanstellung kommen. Lediglich bei Ableben infolge eines bei Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles (§ 23 Provisionsstatut) wird diese Verordnung auch für die Hilfsbediensteten bedeutsam werden.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Bundesminister für Verkehrswesen den

A n t r a g :

der Ministerrat wolle beschliessen:

Der vorgelegte Verordnungsentwurf wird in der beantragten Fassung genehmigt und ist ehestens zu verlautbaren.



6 b.)

Antrag für den Ministerrat.

Der mit der Leitung des Unterrichts- u. Kultusamtes betraute
Vize-Kanzler .

BETREFF: Entsendung einer Vertretung nach Paris zu den Verhandlungen
vor dem Drei-Juristen-Komitee über die belgischen Forderungen

Gemäß Artikel 195 des Staatsvertrages von
St. Germain hat ein von der Reparationskommis-
sion ernanntes Komitee von drei Juristen die An-
sprüche zu überprüfen, welche von Belgien auf
einige aus den ehemaligen österreichischen Nie-
derlanden im 18. Jahrhundert nach Oesterreich
überbrachte Gegenstände erhoben werden sind.

Die belgischen Ansprüche beziehen sich laut
Anlage II des erwähnten Artikels auf folgende
Objekte :

- I. Das Triptychon des Hl. Ildefons von Rubens,
das aus Brüssel stammt, im Jahre 1777 gekauft u.
nach Wien gebracht wurde und sich gegenwärtig im
kunsthistorischen Museum befindet.
- II. Gegenstände, die im Jahre 1794 anlässlich der
französischen Invasion zu Bergungszwecken nach
Oesterreich überführt wurden, und zwar :
 - a.) Waffen, Rüstungen u.dgl. aus dem Arsenal von
Brüssel.
 - b.) den Schatz des Goldenen Vließes, der ehe-
mals in der Brüsseler Hofkapelle aufbewahrt war,
 - c.) die von Theodor van Berckel gefertigten
Prägestempel für Münzen und Medaillen aus dem
Archiv der Rechenkammer in Brüssel ,
 - d.) die Originalmanuskripte der „Carte choro-
graphique“ (Landaufnahme) der österreichischen



Niederlande vom Generalleutnant Grafen von Ferraris aus den Jahren 1770 - 1777.

Von diesen Gegenständen besitzen die Waffen und Rüstungen, insbesondere aber der Ordensschatz vom Goldenen Vliese und der Ildefonso-Altar einen geradezu unschätzbaren materiellen und kunsthistorischen Wert, so daß nichts versäumt werden darf, um unsere Ansprüche an diese Kunstschätze vor dem erwähnten Komitee mit allem Nachdrucke zu vertreten.

Die Belgier haben ihre Ansprüche in einem vor kurzem übermittelten ziemlich umfangreichen Mémoire näher begründet und werde im Unterrichtsamte unverzüglich eine Gegenschrift ausgearbeitet (Réponse de l'Autriche aux demandes de la Belgique), welche die Grundlage für die vor dem Drei-Juristen-Komitee in französischer Sprache durchzuführende mündliche Verhandlung bilden wird.

Das Drei-Juristen-Komitee ist bereits ernannt und besteht aus je einem Engländer, Amerikaner und Franzosen. Zur Uebernahme der Vertretung Oesterreichs bei der mündlichen Verhandlung in Paris hat sich Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Josef Schey über meine Anfrage bereit erklärt, dem zur Unterstützung ein kunsthistorischer Fachmann und im Bedarfsfalle auch noch eine geeignete juristische Hilfskraft beizugeben sein wird.

Da die Möglichkeit des Angebotes eines Vergleiches seitens der Belgier im Laufe der Verhandlungen nicht ausgeschlossen ist, hat Professor Schey um eine ausdrückliche Weisung für

./.

sein Verhalten in einem solchen Falle geboten.

Angesichts des heftigen Widerspruchs, den das in einem analogen Falle von der früheren Regierung mit Italien abgeschlossene Landesabkommen über den Kunstbesitz in der Öffentlichkeit ausreißt hat, erschiene es verfehlt, im vorliegenden Falle, den durch den Friedensvertrag vorgezeichneten Rechtsweg zu verlassen und ich beabsichtige daher den Professor Schey anzuweisen, im Falle eines Vergleichsanbotes seitens Belgiens in keine Verhandlung einzutreten, ohne noch vorher die ausdrückliche Ermächtigung der Regierung einzuholen.

Mit den Bundesministerien für Finanzen und für Aeusseres wurde das Einvernehmen gepflogen.

Somit stelle ich die Bitte :

Der Ministerrat wolle die Entsendung des Universitätsprofessors, Hofrates Dr. Josef Schey nach Paris zur Vertretung der österreichischen Interessen gegen die belgischen Ansprüche mit Beordnung einer oder zweier Hilfskräfte zur Kenntnis nehmen.



Unterrichtsamt.

Z. 8795/III-7.

W i e n , am

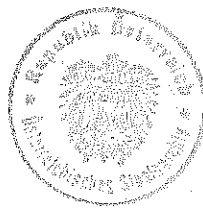
Für den Vortrag im Ministerrate.

Unterrichtsamt: Vizekanzler W a l t e r B r e i s k y .

Einführung neuer Amtstitel für die Bediensteten des österrei-
chischen Schulbücherverlages.

In einem von der Direktion des österr. Schulbücherverlages dem Unterrichtsamt unterbreiteten Memorandum wird von den Bediensteten dieses Verlages die Schaffung des Amtstitels „Direktionsrat I. Klasse“ für die Beamten der VI. Rangsklasse, ferner die Auflassung der gegenwärtig geltenden Amtstitel und zwar: „Direktionsadjunkt“ für die Beamten der VII. und VIII. Rangsklasse, „Oberamtsoffizial“ für jene der IX. Rangsklasse und „Amtsoffizial“ bzw. „Amtsassistent“ für die Beamten der X. bzw. XI. Rangsklasse erbeten und gleichzeitig die Schaffung der Amtstitel „Direktionsrat II. Klasse“ für die Beamten der VII., „Oberkontrollor“ für jene der VIII. Rangsklasse und „Offizial“ bzw. „Assistent“ für die Beamten der X. bzw. XI. Rangsklasse in Antrag gebracht.

Die Weiterführung des Titels „Direktionsadjunkt“ wird von den Verlagsbediensteten einmütig aus dem Grunde abgelehnt, weil derselbe einerseits eine klare Vorstellung von der rangklassenmäßigen Stellung der Träger dieses Amtstitels nicht zu bieten vermag und andererseits eine Herabsetzung der Beamtenschaft dieser Kategorie gegenüber der Öffentlichkeit insoferne bedeutet, als im Eisenbahnverkehrsdienste die Beamten der X. Rangsklasse die Bezeichnung „Adjunkt“ führen und auch die bei den staatlichen



Hilfsämtern eingeteilten Beamten der IX. Rangsklasse mit demselben Amtstitel „Direktionsadjunkt“ bekleidet sind. Für die Abschaffung der Amtstitel „Oberamtssoffizial“ bzw. „Amtssoffizial“ und „Amtsassistent“ wird das Argument ins Treffen geführt, daß es sich vorliegendenfalls um Beamtenstellen in einem staatlichen Betriebe und nicht um solche eines Amtes handelt.

Ich glaube dem vorgebrachten, von der Direktion des Schulbücherverlages befürworteten Wunsche der Bediensteten dieses Verlages nach Einführung neuer Amtstitel insbesondere in der Erwägung nicht entgegentreten zu sollen, als in der Zeit vor dem Umsturze die länger dienenden Beamten der VIII. und VII. Rangsklasse in der Regel durch den Titel „Kaiserlicher Rat“ ausgezeichnet und dadurch in eine wesentlich günstigere gesellschaftliche Stellung versetzt werden konnten und erlaube mir daher den

A N T R A G

zu stellen: Der Ministerrat wolle beim österr. Schulbücherverlage für

- 1) die Beamten der VI. Rangsklasse den Amtstitel „Direktionsrat I. Klasse“,
 - 2) die Beamten der VII. Rangsklasse dieses Verlages den Amtstitel „Direktionsrat II. Klasse, ferner
 - 3) für die Beamten der VIII. Rangsklasse den Amtstitel „Oberkontrollor“,
 - 4) die Beamten der IX. Rangsklasse den Amtstitel „Kontrollor“ und endlich
 - 5) für jene Beamten der X. bzw. XI. Rangsklasse den Amtstitel „Offizial“ bzw. „Assistent“
- festsetzen.

7a.)

21. 1/6. 1912
M

Bundesministerium für Finanzen.

120.035/12.

Für den Ministerrat.

Forderungen der Kraftwagenlenker.

Die Kraftwagenlenker befinden sich seit Samstag im Ausstände, weil sie sich mit den ihnen im Laufe des Monats Mai gemachten Zugeständnissen nicht zufriedengeben wollen und sich vom Bundesministerium für Finanzen um den Erfolg ihrer Bemühungen gebracht erachten.

Die Forderung der Kraftwagenlenker geht nunmehr hauptsächlich dahin, daß sie in dem Falle, als sie nach Unterbrechung ihrer Dienstleistung in irgend einer Nachtstunde zum Dienste herangezogen werden, auch für jenen Zeitraum die Ueberstundenentlohnung zu erhalten hätten, in dem sie tatsächlich keine Dienste geleistet haben. Es soll also ein Kraftwagenlenker, der beispielsweise schon um 4 Uhr nachmittags frei war und erst um 12 Uhr nachts noch eine Fahrt zu machen hatte, für die ganze zwischengelegene, für die Ueberstundenentlohnung überhaupt in Betracht kommende Zeit, d. i. von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts, also für 6 Stunden, in welchen er tatsächlich keinen Dienst geleistet hat und in der Lage war, über seine Zeit vollkommen frei zu verfügen, die Ueberstundenentlohnung erhalten.

Begründet wird diese Forderung damit, daß es auch in Privatbetriebe so gehalten werde und daß der Kraftwagenlenker dann, wenn er noch eine Fahrt in Aussicht hätte, gleichgiltig, wann immer sie zu machen sei, faktisch keine Ruhe hätte und sozusagen Bereitschaftsdienst halten müsse.

Weiters soll jede angefangene Ueberstunde als volle Stunde gerechnet werden und nicht, wie jetzt, jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde.



Hiezu ist nun Folgendes zu bemerken:

Die in dem beiliegenden Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Mai 1921, Z. 120.035/9, niedergelegten Zugeständnisse an die Kraftwagenlenker entsprechen nach jeder Richtung hin den seinerzeit mit den Vertrauensmännern der Kraftwagenlenker nach langwierigen Verhandlungen im Beisein der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz (Ministerialrat L e o n h a r d) und der Postsektion (Ministerialrat A i g n e r) getroffenen Vereinbarungen. Es ist immerhin möglich, daß sich die Vertrauensmänner über das Ausmaß der gemachten Zugeständnisse damals nicht ganz klar waren, aber es kann insbesondere nicht im geringsten angezweifelt werden, daß der durch das Beispiel im II. Abschnitte des eben erwähnten Rundschreibens gekennzeichnete Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der Frage der Ueberstundenentlohnung für die nach 6 Uhr abends fallenden Dienstleistungen der Kraftwagenlenker vollkommen die damaligen Auffassungen der Verhandlungsteilnehmer über das Ausmaß der zugestandenen Begünstigung wiedergibt.

Auf Einschreiten des Abgeordneten F o r s t n e r , der zunächst die Forderungen der Kraftwagenlenker allen Ernstes vertrat, dann aber nach erhaltener Aufklärung unter Hinweis auf die drohende Streikgefahr bat, ihm wenigstens irgend ein Mittel in die Hand zu geben, daß er die Leute beruhigen könne, wurde nun unter der selbstverständlichen Aufrechterhaltung des Standpunktes des Bundesministeriums für Finanzen, daß eine Ueberstundenentlohnung nur für einen faktisch geleisteten Dienst gegeben werden könne, zur Vermeidung der für alle Beteiligten recht unliebsamen Weiterungen mit dem beiliegenden Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Mai 1921, Zahl 120.035/11, insoferne in dieser Frage soweit als nur irgend möglich entgegengekommen, als die Zentralstellen eingeladen wurden, die Bestimmungen des ersterwähnten Rundschreibens möglichst weitgehend auszuliegen. Ferner wurde zugestanden, daß der Beginn der normalen Arbeitszeit

bei den Kraftwagenlenkern statt um 7 Uhr früh, wie vereinbart wurde, mit 8 Uhr angesetzt und demgemäß eine Überstundenentlohnung zuerkannt werde, wenn die Dienstleistung in die Zeit zwischen 7 und 8 Uhr früh fällt. Die Forderung wegen Anrechnung der begonnenen Überstunde als volle Stunde wurde mit Rücksicht darauf, daß auch bei den übrigen Bundesangestellten und insbesondere bei den Wachkörpern ein solches Zugeständnis nicht gemacht wurde, abgelehnt.

Abgeordneter F o r s t n e r hatte zugesagt, daß er sich dafür einsetzen werde, auf dieser Grundlage die Angelegenheit zu bereinigen, ist aber, wie die Tatsache zeigt, nicht durchgedrungen, weil die Kraftwagenlenker, wie dies aus den Vorgängen bei ihrer Versprache im Bundesministerium für Finanzen am 28. Mai deutlich erhellt, anscheinend der Regierung ihre Macht fühlen lassen wollen und glauben, daß sie auf diesem Wege alles erreichen werden, was sie wollen.

Aber gerade diese Sinnesart der Leute zwingt das Bundesministerium für Finanzen den Forderungen nicht noch weiter als schon bisher entgegenzukommen, da die Auffassung der Angestellten, daß mit Streik alles durchzusetzen sei, in letzter Zeit wieder immer mehr und mehr an Boden gewinnt und es einen solchen Glauben nur neue Nahrung zuführen ließe, wenn die Kraftwagenlenker tatsächlich durch ihren Streik ihre Forderungen erfüllt sehen würden.

Auch muß nochmals betont werden, daß den Kraftwagenlenkern mit den vorerwähnten neuerlichen Zugeständnissen ohnedies bereits sehr weit entgegengekommen wurde und eigentlich kein Anlaß zu den von den Kraftwagenlenkern gezogenen Konsequenzen besteht, weil derjenige, der auch nur ganz oberflächlich den Nachweis erbringt, daß er irgend eine Dienstleistung gemacht hat, nach dem 8. Handschreiben des Bundesministeriums für Finanzen die Überstundenentlohnung wird erhalten können. Es käme also nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nur darauf an, daß nicht bei einer oder der anderen Zentralstelle eine allzu strenge Auslegung der h.o. Maßnahmen platzgreift. Es wäre



möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, daß sich die Kraftwagenlenker zufriedengeben würden, wenn der Ministerrat (und nicht das Bundesministerium für Finanzen allein) durch einen Beschluß diese weitmaschige Auslegung sozusagen allgemein festlegen würde.

Jedenfalls kann, ganz abgesehen von der prinzipiellen Seite der Frage, auch schon mit Rücksicht auf die Rückwirkungen auf die Angestellten des Kraftfahrbetriebes und sonstiger Bundesangestellter keine Rede davon sein, daß auch für solche Zeiträume eine Ueberstundenentlohnung zuerkannt wird, in denen von einer Dienstleistung auch bei weitgehendster Auffassung nicht gesprochen werden kann.

Im Hinblick auf die in den Zeitungen der letzten Tage enthaltenen Artikel wird noch darauf verwiesen, daß die Bezüge eines Kraftwagenlenkers, der Aushilfsdiener ist und 7 Kinder hat, nicht, wie z.B. in der „Wiener Allgemeinen Zeitung“ vom 28. Mai berichtet wurde, für den Monat Mai 1921 nur 6142 K ausmachen, sondern daß ein solcher Kraftwagenlenker unter Berücksichtigung der ab 1. Jänner 1921 bereits eingetretenen Regelung der Nebengebühren in diesem Monate insgesamt 10.885 K bezog und, wenn die bereits ab 1. Mai 1921 zugestandene neuerliche Regelung der Nebengebühren in Betracht gezogen wird, 13.153 K zu erhalten haben wird, wie sich aus folgender Aufstellung ergibt:

Gehalt	375 K
Ortszuschlag	150 K
Teuerungszulage	1540 K
Vorauszahlung auf die Angleichung an die Gemeinde Wien	2200 K
Vorauszahlung auf die Angleichung an die Verkehrs-	
angestellten	1800 K
Frauzulage	250 K
Kinderzulage für 7 Kinder	2450 K
Wagenlenkerzulage	500 K
tägliche Dienstzulage für 26 Tage	1300 K

120.035
9

Kraftwagenlenker; Regelung der
Nebengebühren.

An
das Bundeskanzleramt,
alle Bundesministerien,
Postsektion und Telegraphensektion
des Bundesministeriums für Verkehrswesen
und
den Rechnungshof.

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen mit den Vertretern
der Kraftwagenlenker der Zentralstellen werden die Nebengebühren
dieser Bundesangestellten in teilweiser Abänderung der h.o. Note
vom 15. März 1921, Z. 120.035, mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1921 ein-
heitlich in nachstehender Weise geregelt:

I. Die Kraftwagenlenker erhalten:

- 1). Eine Wagenlenkerzulage von monatlich. 500 K
- 2). eine tägliche Dienstzulage in Wien von 50 K
- in der Ortsklasse I a von 42 K 50 h

Diese Dienstzulage gebührt nur an solchen Tagen, an welchen
tatsächlich Fahrdienst geleistet wird.

- 3). Eine Ueberstundenentlohnung für jede innerhalb der Zeit
zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr früh geleistete volle Ueberstunde
in Wien im Betrage von 24 K
- in der Ortsklasse I a im Betrage von 22 K 20 h.

- 4). Einen Nachtdienstzuschlag für jede in der Zeit zwischen
10 Uhr abends und 6 Uhr früh (:Nachtdienstzeit:) fallende Dienst-
leistung im Betrage von 6 K für die Stunde.

Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde
gezählt.

Unter Dienstleistung ist die tatsächliche Fahrdienstleistung,
die Wartezeit außerhalb des Amtsgebäudes der Heimatdienststelle
und der Bereitschaftsdienst im Amtsgebäude der Heimatdienststelle
zu verstehen.



5). Bei Ueberlandsfahrten, wenn das Ziel der Fahrt mehr als 15 km vom Stadtmittelpunkte entfernt und außerhalb der Gemeindegrenze gelegen ist, eine Ueberlandsfahrtgebühr von täglich ...65 K. Bei Fahrten unter 15 km vom Stadtmittelpunkt jedoch über die Grenze des Gemeindegebietes hinaus, die Hälfte dieses Betrages.

6). Eine Entschädigung für die Reinigung des Wagens, sofern der Kraftwagenlenker die Reinigung tatsächlich selbst vornimmt, von täglich 10 K.

7). Einen Mietzinsbeitrag, sofern keine Wohnung nebst Beleuchtung und Beheizung beigelegt werden kann, von monatlich 300 K.

8). Die Bestimmungen über die Dienstkleidung bleiben unverändert.

II. Diese Neuregelung der Nebengebühren der Kraftwagenlenker beinhaltet ein derart weitgehendes, mit einer wesentlichen Mehrbelastung für den Staatsschatz verbundenes Zugeständnis, daß es unbedingt geboten erscheint, jene Dienstleistungen, aus denen der Anspruch auf diese Nebengebühren, insbesondere auf die Ueberstundenvergütungen abgeleitet werden kann, auf das unumgänglich notwendige Mindestausmaß einzuschränken.

Es wird demnach Veranlassung zu treffen sein, daß künftighin Amtsfahrten überhaupt nur über besondere Anordnung, beziehungsweise mit Einwilligung des verantwortlichen Ressortleiters oder des von ihm beauftragten Organes unternommen werden dürfen.

Insbesondere wird mit allen Mitteln dahin zu wirken sein, daß solche Amtsfahrten nach Möglichkeit innerhalb der vereinbarungsgemäß festgesetzten normalen Amtszeit der Kraftwagenlenker, d. i. in der Zeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends ausgeführt werden, zumal, abgesehen von den finanziellen Rücksichten, auch die Erwägung platzgreifen muß, daß auch den Kraftwagenlenkern nach

Dienststelle : _____

Fahrdienst

 für den Monat

1	2	3	4	5	6
Tag	Inanspruchnahme in der Zeit zwischen			Ausfahrt vom	Ankunft im
	6h - 7h früh	6h bis 10h nachmittags	10h nachts bis 6h früh	Amtsgebäude der Hei- matdienststelle um	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
Summe der Ueberstunden:					

N.B.

- ad Rubrik 2-4: Hier ist vom Kraftwagenlenker die genaue Zeit der dienstlichen
- a " 5-7: Der Portier bzw. Türhüter hat bei mehrmaligen Fahrten an einer
- undAnkunft zu bestätigen.
- ad " 8 u.9: Wenn ein Bereitschaftsdienst nicht über ausdrückliche Anordnu
- Bestätigung des hierzu beauftragten Organes einzuholen.

Dienstzulässigkeit Gelegenheit geboten werden müsse, eine gewisse Zeit des Tages ihren Privatinteressen widmen zu können.

Da nicht nur die tatsächliche Fahrtleistung, sondern auch die Wartezeit außerhalb des Amtsgebäudes und die Zeit der Bereitschaft im Amtsgebäude der Heimatdienststelle als Dienstleistung gewertet werden muß, für die — soferne diese Zeiträume außerhalb der normalen Amtszeit der Kraftwagenlenker fallen — die Ueberstundenentlohnung gebührt, ist es auch unerlässlich, der Warte- und Bereitschaftszeit das volle Augenmerk zu widmen und solche Dienstleistungen tunlichst auszuschalten.

Wenn daher z.B. ein Kraftwagenlenker nach Beendigung des Dienstes innerhalb der normalen Amtszeit (6 Uhr abends) voraussichtlich erst um 8 Uhr abends für eine neuerliche Dienstfahrt zur Verfügung stehen muß, so wird ihm zeitgerecht zu bedeuten sein, daß er erst wieder um 8 Uhr abends mit dem Wagen bereit zu sein habe.

In diesem Falle könnte nämlich der Kraftwagenlenker nach den getroffenen Vereinbarungen mit den Angestelltenvertretern nur die Zeit seiner Inanspruchnahme ab 8 Uhr abends als Ueberstundenzeit verrechnen, da er in der Zeit nach Beendigung des Dienstes bis 8 Uhr abends frei ist und daher diese Zeit nicht als Bereitschaftsdienstzeit gewertet werden kann.

Würde dagegen dieser Kraftwagenlenker bei Schluß der Amtszeit in Ungewißheit darüber gelassen werden, ob er allenfalls in den darauffolgenden Stunden wieder in Anspruch genommen wird, beziehungsweise müßte nach den gegebenen Verhältnissen mit dieser Inanspruchnahme gerechnet werden, so würde er, da er über diese Zeit in einem solchen Falle nicht frei verfügen kann, auch die Zeit von 6 Uhr bis 8 Uhr abends als Ueberstunden verrechnen können.

Auch die tatsächliche Inanspruchnahme nach 8 Uhr abends wird in diesem Falle selbstverständlich auf das Mindestmaß einzuschrän-



000045

39

ken und jede Wartezeit außerhalb des Amtsgebäudes der Heimatsdienststelle nach Diensteszulässigkeit zu vermeiden sein. Der Kraftwagenlenker wird daher, falls seine weitere dienstliche Verwendung nach Leistung der Fahrt voraussichtlich nicht mehr erforderlich ist, sofort wieder in die Garage zurückzusenden sein.

III. Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, daß es unbedingt nötig ist, die einzelnen Dienstleistungen der Kraftwagenlenker (Fahrdienstleistung, Wartezeit und Bereitschaftsdienst) zu erfassen, da nur dann einerseits eine Grundlage für die Verrechnung der Ueberstundenentlohnung gewonnen werden kann, andererseits wenigstens eine gewisse Kontrolle möglich ist.

Es wird sich daher empfehlen, einen Fahrdienstausweis aufzu-
./.
legen, für den beiliegendes Muster vorgeschlagen wird. (In der Fußnote sind einige Anhaltspunkte über den Gebrauch des Ausweises enthalten. Dieser Fahrdienstausweis wäre in 2 Gleichschriften auszufertigen. Die eine Gleichschrift hätte nach Ueberprüfung durch die hierfür bestimmte Dienststelle als Rechnungsbeleg für die Ueberstundenentlohnung zu dienen. (Selbstverständlich sind nur auf Grund der Ueberprüfung wirklich als notwendig anerkannte Ueberstundenleistungen zu liquidieren.) Die auf Grund der Ueberprüfung richtiggestellten zweiten Gleichschriften wären zu sammeln und jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Beziehung auf diese Note anher zu übermitteln, damit h.o. ein Ueberblick über die Auswirkungen der Zugeständnisse als Grundlage für die Beurteilung etwaiger künftiger Forderungen der Kraftwagenlenker gewonnen werden kann.

IV. Da von den Angestelltenvertretern bei den Verhandlungen auch darüber Beschwerde geführt wurde, daß einzelne Zentralstellen bei Flüssigmachung der Nebengebühren und der ständigen Bezüge im Ausmasse und in der Zahlungsart bei einzelnen Zentralstellen ver-

schiedenartig vorgehen, wird neuerdings dringendst ersucht, sich an die im vorstehenden bekanntgegebenen mit den Kraftwagenlenkern getroffenen Vereinbarungen zu halten, damit eine einheitliche Entlohnung bei allen Zentralstellen gewährleistet ist.

V. Einem nicht ganz unberechtigten Wunsche der Kraftwagenlenker entsprechend, muß auch ausdrücklich ersucht werden, ihnen die Möglichkeit zu geben, die Mahlzeiten nach Dienstzulässigkeit zeitgerecht daheim einnehmen zu können.

VI. Die für die Kraftwagenlenker der Ministerien getroffene Neuregelung der Nebengebühren ist auch auf die Kraftwagenlenker der Personenwagen im Dienst der Landeshauptleute anzuwenden.

Der Bundesminister:



Wien, am 27. Mai 1921.

120.035.

11

Kraftwagenlenker, Regelung
der Nebengebühren.

An

das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, die Postsektion und die Telegraphensektion des Bundesministeriums für Verkehrswesen und den Rechnungshof.

Da dem Bundesministerium für Finanzen aus den Kreisen der Kraftwagenlenker Mitteilungen zugekommen sind, daß die in dem h.o. Rundschreiben vom 7. Mai 1921, Z. 120.035/9, niedergelegten Richtlinien für die Festsetzung der Nebengebühren der Kraftwagenlenker zu irrigen Auffassungen über die Zulässigkeit der Verrechnung solcher Nebengebühren Anlaß gegeben haben, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen im Nachhange zu diesem Rundschreiben noch nachstehendes zu bemerken:

Zu Abschnitt I, P.2:

Der hier genannte „Fahr“-dienst umfaßt selbstverständlich nicht nur den reinen Fahrdienst, sondern auch solche Dienstleistungen, die, wie zum Beispiel gewisse kleinere Arbeiten am Wagen, unbedingt zur Aufrechterhaltung des Fahrdienstes notwendig sind oder sich als Bereitschaftsdienst darstellen.

Die tägliche Dienstzulage wird sonach dem Kraftwagenlenker auch an solchen Tagen zuzukommen haben, an welchen er nicht fährt, aber eine sonstige mit dem Fahrdienste im Zusammenhange stehende Leistung vollbringt. Dagegen wird diese tägliche Dienstzulage an solchen Tagen, an welchen er überhaupt zu keiner Dienstleistung, zum Beispiel wie etwa an Sonn- oder sonstigen Ruhetagen, auch zu keinem Bereitschaftsdienste herangezogen wird, nicht flüssig zu machen sein.

Zu Abschnitt II:

Dem Vernehmen nach soll dieser Abschnitt im Hinblick auf das dort angeführte Beispiel irrig dahin ausgelegt werden, daß für die Zeit von 6 bis 8 Uhr abends überhaupt keine Ueberstundenentlohnung gewährt werden kann. Eine derartige Deutung würde den Richtlinien



des Rundschreibens zuwiderlaufen. Wie schon aus der Fassung desselben hervorgeht, handelt es sich nur um eine beispieleweise Erläuterung, die besagen soll, daß für solche Zeiten, in denen der Kraftwagenlenker in die Lage versetzt ist, über seine Person frei verfügen und die Zeit nach eigenem Gutdünken ausnützen zu können, selbstverständlich Ueberstunden nicht aufgerechnet werden können.

Wenn aber die ihm durch die Freigabe zur Verfügung stehende Zeit derart kurz ist, daß dadurch der vorerwähnte Zweck nicht erreicht wird und der Kraftwagenlenker mangels einer Ausnutzungsmöglichkeit für seine freie Zeit nichts anderes tun kann, als sich bereit zu halten, wird auch diese Zeit berücksichtigt und als im Bereitschaftsdienste zugebracht angerechnet werden müssen.

Insbesondere wird jenen Kraftwagenlenkern, die eine Wohnung außerhalb der Heimatdienststelle innehaben und die die zur Verfügung stehende freie Zeit allenfalls nur dazu ausnützen könnten, die Wohnung aufzusuchen, dort eine entsprechende Zeit zu verweilen um dann wieder zur Dienststelle zurückzukehren, eine relativ längere Zwischenzeit als im Bereitschaftsdienste zugebracht angerechnet werden müssen, als den Kraftwagenlenkern, welche im Gebäude der Heimatdienststelle eine Dienstwohnung haben.

Zu Abschnitt I, P. 3 und Abschnitt II:

Um weiters einen über die Vereinbarungen hinausgehenden Wunsch der Kraftwagenlenker entgegenzukommen, wird keine Einwendung erhoben, daß der Beginn der normalen Amtszeit für diesen Dienst statt - wie vereinbart wurde - um 7 Uhr mit 8 Uhr früh angesetzt und demgemäß eine Ueberstundenentlohnung zuerkannt werde, wenn die Dienstleistung in die Zeit zwischen 7 und 8 Uhr Früh fällt.

Zu Abschnitt IV wird schließlich bemerkt, daß Beschwerde darüber geführt wurde, daß die mit dem h.o.Rundschreiben vom 15. März 1921, Z. 120.035/5, den übrigen Zentralstellen mitgeteilte Regelung der Nebengebühren der Kraftwagenlenker noch immer nicht überall durchgeführt wurde.

Da das vorerwähnte Rundschreiben eine Regelung ab 1. Jänner 1921 vorsieht, werden einzelne Kraftwagenlenker noch nachträglich Gebühren zu erhalten haben.

Es wird ersucht, das Erforderliche zu veranlassen, damit die noch ausstehenden Beträge ehestmöglichst ausgezahlt werden.

Der Bundesminister:

Ueberstundenentlohnung (2 Tag- und 1 Nachtüber- stunde mal 26 gerechnet)	2028 K
Mietzinsbeitrag	300 K
Wagenreinigung (10 K täglich x 26)	<u>260 K</u>
Summe	13158 K.

Die Kraftwagenlenker, die Diener oder Unterbeamte sind und schon längere Zeit Dienst versehen, erhalten selbstverständlich noch verhältnismäßig mehr.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich, daß die Forderungen der Kraftwagenlenker im wesentlichen ganz ungerechtfertigt sind.

Wenn aber der Ministerrat trotzdem geneigt sein sollte, den Kraftwagenlenkern doch irgendwie noch weiter entgegenzukommen, so könnten nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen hierüber Verhandlungen mit den Vertrauensmännern erst dann eingeleitet werden, wenn die Kraftwagenlenker vorerst den Dienst wieder aufnehmen. In diesem Falle könnte als Grundlage für die Verhandlungen eine gewisse besonders erhöhte Entlohnung für Dienstleistungen für jene Nachtstunden in Aussicht genommen werden, in welchen die Kraftwagenlenker nach einer mehr oder weniger langen freien und in keiner Weise besonders entlohten Zeit zu einer Dienstleistung herangezogen werden.

Da es ferner tatsächlich nicht ausgeschlossen ist, daß die Vertrauensmänner der Kraftwagenlenker nach dem Verlaufe der Verhandlungen die Forderung nach Anrechnung der angefangenen Ueberstunde als volle Ueberstunde (statt einer halben Stunde für jede angefangene halbe Stunde) als zugestanden annehmen konnten, so würde das Bundesministerium für Finanzen, trotzdem eine bindende Vereinbarung in dieser Richtung damals ganz bestimmt nicht getroffen wurde, glauben, daß nunmehr bei allfälligen neuerlichen Verhandlungen ein solches Zugeständnis unter der Voraussetzung gemacht werden könnte, daß die Kraftwagenlenker sich auch im übrigen der Auffassung der Regierung



über das Ausmaß des noch möglichen Entgegenkommens anschließen.
Allerdings muß selbstverständlich damit gerechnet werden, daß die
gleiche Berechnungsart auch bei allen anderen Bundesangestellten
wird angewendet werden müssen.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt sonach den Antrag:
Der Ministerrat wolle diese Ausführungen zur Kenntnis nehmen
und über den weiters einzuhaltenden Vorgang schlüssig werden.